

# Strategien gegen die „Rentenlücke“

Konsequenzen für die Mitglieder aus dem  
Alterseinkünftegesetz



ÄRZTEVERSORGUNG  
Westfalen-Lippe

In diesem Merkblatt soll dargestellt werden, welche Auswirkungen das Alterseinkünftegesetz auf die Nettorenten unserer Mitglieder hat und welche Möglichkeiten es im Rahmen der Ärzteversorgung gibt, die durch die höhere Besteuerung der Renten sich ergebende „Rentenlücke“ bei der Nettorente durch zusätzliche Beitragszahlungen wieder auszugleichen.

### 1. Neue Rentenbesteuerung seit dem 01.01.05

Die Besteuerung der Renten wurde zum 01.01.2005 völlig neu geregelt. Die Alterseinkünfte werden ab diesem Zeitpunkt nachgelagert besteuert.

**Nachgelagerte Besteuerung** heißt, dass die Altersvorsorgeaufwendungen in der Ansparphase von der Steuer freigestellt und die daraus bezogenen Rentenleistungen voll der Besteuerung unterworfen werden. Bisher wurden die Renten von berufsständischen Versorgungswerken wie auch die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung mit dem sog. Ertragsanteil besteuert.

2

**Ertragsanteilsbesteuerung** bedeutet, dass in der Ansparphase die Altersvorsorgebeiträge teilweise aus versteuertem Einkommen geleistet werden und dafür die Leistung auch nur mit dem geringeren Ertragsanteil zu versteuern ist.

Da in der Vergangenheit die Vorsorgebeiträge zumindest teilweise aus versteuertem Einkommen geleistet wurden, hat der Gesetzgeber zwecks Vermeidung einer Zweifachbesteuerung eine lange Übergangsregelung geschaffen. Diese sieht so aus, dass alle diejenigen, die schon Rente beziehen, und diejenigen, die im Jahr 2005 erstmals die Rente in Anspruch nehmen, einen Besteuerungsanteil von 50 Prozent haben; d.h. 50 Prozent der Rente werden der Besteuerung mit dem individuellen Steuersatz unterworfen. Für diejenigen, die im Jahr 2006 in Rente gegangen sind, belief sich der Besteuerungsanteil auf 52 Prozent, für Rentenzugänge im Jahr 2009 beträgt der Besteuerungsanteil 58 Prozent usw.

Für Rentenanzugänge im Jahr 2020 ist ein Besteuerungsanteil von 80 Prozent erreicht, danach steigt der Besteuerungsanteil nur noch um 1 Prozentpunkt p.a., so dass für diejenigen, die im Jahr 2040 erstmals in Rente gehen

werden, eine volle Besteuerung von 100 Prozent vorgesehen ist. Wichtig ist dabei, dass je nach Renteneintritt der Besteuerungsanteil festgeschrieben wird und der Besteuerungsanteil nicht weiter ansteigt. Ausgenommen davon sind allerdings die Rentendynamisierungen, diese werden der vollen Besteuerung unterworfen.

### 2. Niedrigere Nettorente durch höhere Rentenbesteuerung

Die höhere Rentenbesteuerung hat für unsere Mitglieder zur Folge, dass ihnen im späteren Rentenalter weniger Nettorente als bisher zur Verfügung stehen wird. Unsere Rentnerinnen und Rentner bzw. auch die Mitglieder, die kurz vor dem Renteneintritt stehen, haben in der Regel wenig bzw. keine Möglichkeiten mehr, die Einbußen bei der Nettorente auszugleichen. Allerdings wird die Nettorente nur dann tangiert, wenn das insgesamt zu versteuernde Monats-Einkommen die aktuellen Steuerfreigrenzen übersteigt. Ob dies im Einzelfall zutrifft, kann nur der Steuerberater ermitteln.

Im Gegensatz zu den älteren Mitgliedern haben die jüngeren Mitglieder durchaus die Möglichkeit, durch zusätzliche Beitragszahlungen in die Ärzteversorgung die entstehende Rentenlücke zu vermindern bzw. sogar ganz auszugleichen.

In der Tabelle auf Seite 3 wird in drei Beispielen berechnet, wie sich die höhere Rentenbesteuerung bei der Nettorente auswirken wird. Es wird ein Steuersatz von 25 % angenommen:

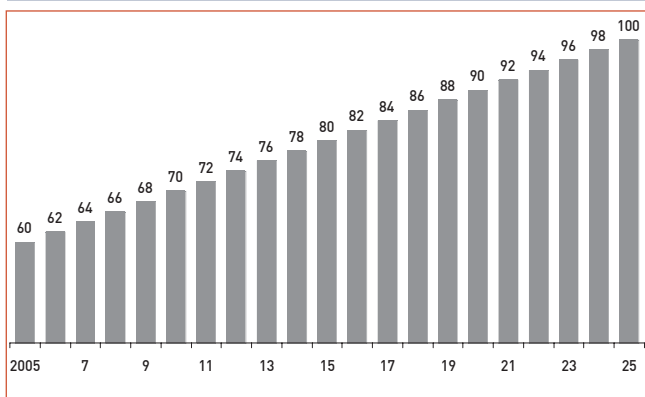
**O** Grundsätzlich gilt, je jünger das Mitglied, um so größer ist die entstehende Rentenlücke. Allerdings hat das jüngere Mitglied auch noch einen längeren Zeitraum zur Verfügung, um durch höhere Einzahlungen die Rentenminderungen wieder auszugleichen.

Fallbeispiele	Voraussichtliche Höhe der monatlichen Altersrente bei Eintritt in Regelaltersrente in Euro	Ertragsanteilbesteuerung bei Eintritt in die Altersrente - Rechtslage bis zum 31.12.2004			Nachgelagerte Besteuerung bei Eintritt in die Altersrente - Rechtslage ab dem 01.01.2005			monatliche Rentenlücke in Euro (Spalte 8 minus Spalte 5)
		Ertragsanteil	zu versteuern in Euro	Steuerschuld in Euro (angenommener Steuersatz 25 Prozent)	Besteuerungsanteil	zu versteuern in Euro	Steuerschuld in Euro (angenommener Steuersatz 25 Prozent)	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
<b>Dr.med. A.</b> geb. am 31.12.1951 <b>Altersrenteneintritt:</b> 01.07.2017 mit 65 Jahren und 6 Monaten	3.000	27 Prozent	810	202,50	74 Prozent	2.220	555,00	352,50
<b>Dr. med. B.</b> geb. am 31.12.1961 <b>Altersrenteneintritt:</b> 01.01.2029 mit 67 Jahren	3.000	27 Prozent	810	202,50	89 Prozent	2.670	667,50	465,00
<b>Dr. med. C.</b> geb. am 31.12.1972 <b>Altersrenteneintritt:</b> 01.01.2040 mit 67 Jahren	3.000	27 Prozent	810	202,50	100 Prozent	3.000	750,00	547,50

### 3. Steuerliche Abzugsfähigkeit der Beiträge zur Ärzteversorgung

Der Gesetzgeber hat nicht nur die Besteuerung der Renten erhöht, sondern im Gegenzug auch die Beitragszahlungen in die Ärzteversorgung bis zu einer Höhe von € 20.000 p.a. bei Ledigen bzw. von € 40.000 bei Verheirateten von der Steuer freigestellt. Die vollständige Steuerfreistellung bis zu den oben genannten Größenordnungen wird jedoch ebenfalls nicht in einem Zug sofort vorgenommen, sondern in einem langen Übergangszeitraum. Die nachstehende Grafik zeigt die Übergangsvorschrift hinsichtlich der Steuerfreistellung der Vorsorgeaufwendungen.

**STEUERLICHE ABSETZBARKEIT DER VORSORGEBEITRÄGE**  
in v. H. von 20.000 Euro für Ledige und  
40.000 Euro für Verheiratete



Die Grafik ist so zu lesen, dass im Jahr 2005 20.000 bzw. 40.000 Euro als Vorsorgeaufwendungen nachgewiesen werden mussten, um 60 Prozent davon, nämlich 12.000 Euro für Ledige bzw. 24.000 Euro für Verheiratete von der Einkommensteuer absetzen zu können. Im Jahr 2006 konnten 62 Prozent, im Jahr 2007 64 Prozent und im Jahr 2009 können 68 Prozent abgesetzt werden. Bis zum Jahr 2025 steigert sich die Absetzbarkeit auf 100 Prozent, so dass der volle Betrag von 20.000 Euro bei Ledigen bzw. 40.000 Euro bei Verheirateten steuerlich begünstigt sein wird. Im Gegensatz zur Rentenbesteuerung werden diese Prozentsätze nicht festgeschrieben, sondern erhöhen sich jährlich um 2 Prozentpunkte in der dargestellten Verfahrensweise.

Im Versorgungsbrief Nr. 18 vom Dezember 2004 und in unserem Merkblatt über das Alterseinkünftegesetz wurde in einigen Beispielen berechnet, wie sich die Absetzbarkeit der Vorsorgeaufwendungen bei ledigen und bei verheirateten Mitgliedern sowie bei angestellten und selbstständigen Mitgliedern auswirkt. Dies soll an dieser Stelle nicht wiederholt werden.

### 4. Möglichkeiten der zusätzlichen Beitragszahlungen in die Ärzteversorgung Westfalen-Lippe

Die Ärzteversorgung Westfalen-Lippe bietet ihren Mitgliedern grundsätzlich 2 Möglichkeiten an, die Pflichtbeiträge freiwillig aufzustocken. Diese sind:

- Aufstockung der Beiträge in der Grundversorgung bis auf die Höchstabgabe. Die Höchstabgabe beträgt im Jahr

2009 1.238,90 Euro monatlich bzw. 14.866,80 Euro pro Jahr.

- Einzahlungen in die Freiwillige Zusatzversorgung. In die freiwillige Zusatzversorgung können im Jahr 2009 maximal 10.923,60 Euro/Jahr zusätzlich zur Höchstabgabe in der Grundversorgung eingezahlt werden.

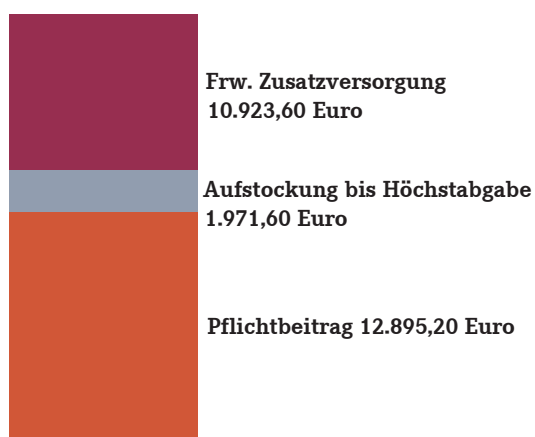
#### a. Beitragspflicht und Aufstockungsmöglichkeiten in der Grundversorgung

##### bei angestellten Mitgliedern

Bei den angestellten Mitgliedern ist der pflichtgemäß zu zahlende Beitrag auf den jeweiligen Angestelltenversicherungshöchstbeitrag begrenzt. Der Angestelltenversicherungshöchstbeitrag beträgt im Jahr 2009 1.074,60 monatlich bzw. 12.895,20 Euro pro Jahr und ist zu gleichen Teilen von Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu tragen. Der Höchstbeitrag muss dann gezahlt werden, wenn das Arbeitsentgelt die Beitragsbemessungsgrenze von 5.400 Euro monatlich erreicht bzw. überschreitet. Die angestellten Mitglieder, die die Beitragsbemessungsgrenze erreichen, haben somit die Möglichkeit für das Jahr 2009 in die Grundversorgung zusätzlich 164,80 Euro pro Monat bzw. 1.971,60 Euro/Jahr freiwillig einzuzahlen. Aber auch die Mitglieder, die mit ihrem Bruttoverdienst nicht die Beitragsbemessungsgrenze erreichen und somit einen geringeren Beitrag als den Angestelltenversicherungshöchstbeitrag von 1.074,60 Euro leisten, können ihre Versorgungsabgaben freiwillig bis zur Höchstabgabe aufstocken.

#### ZUSÄTZLICHE ALTERSVORSORGE MÖGLICHKEITEN INNERHALB DER ÄVWL IM JAHR 2009

hier: angestellte Mitglieder



##### bei selbstständigen Mitgliedern

Selbstständige Mitglieder zahlen als Pflichtbeitrag im Jahr 2009 1.048,30 Euro monatlich bzw. 12.579,60 Euro/Jahr. Unter Vorlage des Einkommensteuerbescheides kann ein niedrigerer Beitrag geleistet werden, wenn die Einkommenssituation es rechtfertigt.

Selbstständige Mitglieder, die bereits den Pflichtbeitrag leisten, haben somit die Möglichkeit, ihre Beitragszahlungen bis auf die Höchstabgabe freiwillig aufzustocken. Dies entspricht einer Zuzahlung von 190,60 Euro/Monat bzw. 2.287,20 Euro/Jahr. Aber auch die selbstständigen Mitglieder, die aufgrund ihrer Einkommenssituation nicht die Pflichtabgabe in Höhe von 1.048,30 Euro/Monat leisten, können die Versorgungsabgabe freiwillig bis auf die Höchstabgabe von 1.238,90 Euro/Monat bzw. 14.866,80 Euro/Jahr aufstocken.

#### ZUSÄTZLICHE ALTERSVORSORGE MÖGLICHKEITEN INNERHALB DER ÄVWL IM JAHR 2009

hier: selbstständige Mitglieder



Das Procedere, das erforderlich ist, um die Pflichtbeiträge auf die Höchstabgabe freiwillig aufzustocken, ist sehr einfach. Es ist keine Gesundheitsprüfung notwendig und es ist auch kein aufwendiges Antragsverfahren vorzunehmen. Es reicht eine einfache schriftliche Erklärung des Mitgliedes aus. Außerdem kann die freiwillige Erhöhung jederzeit widerrufen werden.

Wie die obigen Ausführungen zeigen, bestehen für einige Mitglieder im Rahmen der Grundversorgung nur noch geringe Spielräume, um freiwillig die Rentenansprüche zu erhöhen. Viele Mitglieder zahlen auch bereits die Höchstabgabe, diese können im Rahmen der Grundversorgung keine freiwillige Aufstockung mehr vornehmen. Diesen Mitgliedern bietet sich die Teilnahme an der Freiwilligen Zusatzversorgung an.

## b. Teilnahme an der Freiwilligen Zusatzversorgung

An der Freiwilligen Zusatzversorgung können alle angestellten und selbstständigen Mitglieder teilnehmen, **die in der Grundversorgung bereits die Höchstabgabe ausschöpfen.**

### Vorteile der Freiwilligen Zusatzversorgung

- Die Freiwillige Zusatzversorgung bietet unseren Mitgliedern eine lebenslang zahlbare Altersrente, die flexibel - je nach Geburtsjahrgang - zwischen dem 60. und dem 70. Lebensjahr bei entsprechenden versicherungsmathematischen Ab- und Zuschlägen in Verbindung mit der Rente aus der Grundversorgung in Anspruch genommen werden kann.
- Die Einzahlungen in die Freiwillige Zusatzversorgung unterliegen einer weitgehenden Gestaltungsfreiheit; d.h. jedes Mitglied kann jährlich neu entscheiden, ob und in welcher Höhe es teilnehmen will.
- Vor einer Teilnahme findet keine Gesundheitsprüfung statt.
- Den Rententabellen liegt ein Rechnungszins von 4 Prozent zugrunde.
- Die Freiwillige Zusatzversorgung beinhaltet eine Berufsunfähigkeitsrente in Höhe von 80 Prozent der zum Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit erworbenen Zusatzrente.
- Zur Alters- und Berufsunfähigkeitsrente wird für jedes berechnete Kind ein Kinderzuschuss von 10 Prozent der Zusatzrente gewährt.
- Die Freiwillige Zusatzversorgung bietet wie die Grundversorgung eine umfassende Hinterbliebenenversorgung. Nach dem Tode des Mitglieds erhält die Witwe bzw. der Witwer eine lebenslang zahlbare Hinterbliebenenrente in Höhe von 60 Prozent der zum Zeitpunkt des Eintritts des Leistungsfalles erworbenen Zusatzrente. Außerdem werden Halbwaisenrenten in Höhe von 10 Prozent und Vollwaisenrenten in Höhe von 30 Prozent für jedes berechnete Kind gezahlt.
- Die Freiwillige Zusatzversorgung bietet, wie oben bereits erwähnt, steuerliche Vorteile. Die Beiträge, die in die Freiwillige Zusatzversorgung gezahlt werden, sind nach dem Alterseinkünftegesetz ab dem 01.01.2005 im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben absetzbar. Die spätere Rente unterliegt im Gegenzug der nachgelagerten Besteuerung.
- Die Ärzteversorgung Westfalen-Lippe arbeitet mit äußerst niedrigen Verwaltungskosten. Dies gilt sowohl für die Grundversorgung als auch für die freiwillige Zusatzversorgung

Für die drei Beispielfälle, die in Tabelle 1 auf Seite 2 dargestellt wurden, haben wir in der Tabelle 2 auf Seite 6 die Höhe einer Zusatzrente aus der Freiwilligen Zusatzversorgung errechnet, die durch **regelmäßige Einzahlungen** erreicht werden kann. Die ausgewiesenen Zusatzrenten beinhalten das gesamte Leistungspaket, so wie es oben dargestellt wurde. Es sind zwei Berechnungen mit Einzahlungen in Höhe von **5.000 Euro und 10.000 Euro pro Jahr** vorgenommen worden, es kann aber jede Einzahlung zwischen dem Mindestbeitrag in Höhe von 3.430,80 Euro p.a. und dem Höchstbeitrag von 10.923,60 Euro p.a. für 2009 erfolgen. Der Höchst- und Mindestbeitrag ändert sich jährlich, da sie vom jeweils gültigen Angestelltenversicherungshöchstbeitrag abgeleitet werden.

#### Hinweis:

Die Berechnungen wurden mit den Rentenfaktoren für männliche Mitglieder vorgenommen. Für weibliche Mitglieder ergibt sich ein höherer Wert, da die Rentenfaktoren für Frauen höher sind.

Die Berechnung in der Tabelle berücksichtigt nur die Zusatzrente, die in der Freiwilligen Zusatzversorgung erzielt werden kann. Die Erhöhung der Rentenanwartschaften, die in der Grundversorgung durch eine Aufstockung der Beiträge entsteht, konnte nicht berücksichtigt werden, da dies von individuellen Faktoren und vom bisherigen Versicherungsverlauf abhängig ist. Diese Erhöhung muss natürlich noch zu den ausgewiesenen Zusatzrenten hinzugerechnet werden.

Fallbeispiele	MONATLICHE BRUTTO-ZUSATZRENTE aus der Freiwilligen Zusatzversorgung mit Vollendung der Regelaltersgrenze		MONATLICHE NETTO-ZUSATZRENTE aus der Freiwilligen Zusatzversorgung mit Vollendung der Regelaltersgrenze nach Abzug der fälligen Steuern (angenommener Steuersatz: 25 %)	
	bei Einzahlung von ..... Euro pro Jahr		bei Einzahlung von ..... Euro pro Jahr	
	5.000 Euro	10.000 Euro	5.000 Euro	10.000 Euro
<b>Dr. med. A.</b> geb. am 31.12.1951 <b>Altersrenteneintritt:</b> 01.07.2017 mit 65 Jahren und 6 Monaten	220,00	440,00	179,00	359,00
<b>Dr. med. B.</b> geb. am 31.12.1961 <b>Altersrenteneintritt:</b> 01.01.2029 mit 67 Jahren	670,00	1.340,00	521,00	1.042,00
<b>Dr. med. C.</b> geb. am 31.12.1972 <b>Altersrenteneintritt:</b> 01.01.2040 mit 67 Jahren	1.288,00	2.576,00	966,00	1.932,00

### Weitere Gründe für eine Aufstockung der Beiträge bzw. für eine Teilnahme an der Freiwilligen Zusatzversorgung.

Neben der Schließung einer Rentenlücke durch die höhere Rentenbesteuerung können noch weitere Gründe für eine Aufstockung der Beiträge in der Grundversorgung bzw. für eine Teilnahme an der Freiwilligen Zusatzversorgung sprechen.

- Die aktuelle Höhe der Altersrentenanwartschaft ist nicht ausreichend. Durch die freiwillige Aufstockung der Beiträge in der Grundversorgung sowie durch eine Teilnahme an der Freiwilligen Zusatzversorgung kann nicht nur die Altersrentenanwartschaft, sondern auch die Berufsunfähigkeitsrenten- und Hinterbliebenenrentenanwartschaften kontinuierlich gesteigert werden.

- Es ist beabsichtigt, die Altersrente nicht mit dem Regelalter in Anspruch zu nehmen, sondern bereits vor diesem Lebensalter in den Ruhestand zu treten. Durch eine Aufstockung der Beiträge in der Grundversorgung und/oder einer Teilnahme an der Freiwilligen Zusatzversorgung kann der versicherungsmathematische Abschlag, der bei einer vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrente abgezogen wird, zumindest teilweise wieder ausgeglichen werden.

**Welche Gründe auch ausschlaggebend sind, höhere Versorgungsabgaben an die Ärzteversorgung Westfalen-Lippe zu zahlen, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unserer Mitgliederabteilung beraten Sie gern und erstellen ausführliche individuelle Berechnungen.**

## IMPRESSUM

Ärzteversorgung Westfalen-Lippe,  
Scharnhorststr. 44  
48151 Münster  
Einrichtung der Ärztekammer Westfalen-Lippe  
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Tel.: 0251-5204-0  
Fax: 0251-5204-149  
Internet: [www.aevwl.de](http://www.aevwl.de)  
E-Mail: [info@aevw.de](mailto:info@aevw.de)

